

S a t z u n g
der Turnerjugend Frintrop 03
im
Turnerbund Frintrop 03 e. V.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des T.B. Frintrop 03 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 - Grundsätze

1. Die tuju FrintrOp 03 führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
2. Die tuju Frintrop 03 will ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit geben und fördert die Entwicklung zu einem sich selbständig entscheidenden Menschen.
3. Die tuju Frintrop 03 Hat parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz; behält sich aber das Recht auf eigene Stellungnahme vor.
4. Die tuju Frintrop 03 fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ein bewusstes Dafüreetreten.
5. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf F. L. Jahn begründete Turnen in modernerer Form.

§ 3 - Aufgaben

Aufgaben der tuju Frintrop 03 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Turnens als Teil der Jugendarbeit.
2. Entwicklung neuer Formen des Turnens, der Bildung und der zeitgemäßen Gesellung.
3. Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft.
4. Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und anderen Jugendverbänden.
5. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 - Organe

Organe der Jugend des T.B. Frintrop 03 sind:

der Vereinsjugendtag
der Vereinsjugendausschuss

§ 5 - Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des T.B. Frintrop 03. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplans
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 - Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw.
der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
2 Beisitzern/innen
und zwei Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes.
Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist Mitglied des Gesamtvereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und das 16. Lebensjahr erreicht hat.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 - Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnordnung des Deutschen Turner Bundes.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 - Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.